



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

## **Netzwerk Evaluation in der Bundesverwaltung und SEVAL**

20. Januar 2014

# ***«Datenverknüpfungen und Sicherstellen des Datenschutzes in der Praxis»***

Martin Wicki, Forschung und Evaluation, BSV

[martin.wicki@bsv.admin.ch](mailto:martin.wicki@bsv.admin.ch)



# Ausgangslage

BSV hat zur Bearbeitung von Fragestellungen bereits öfters Erfahrungen mit der Verknüpfung von Daten machen können:

- Befragungen mit vorhandenen Einzelfalldaten der Administrativstatistik verknüpfen
- Kantonale Steuerdaten mit Administrativdaten verknüpft
- SHIVALV: Daten aus drei verschiedenen Teilsystemen der Sozialen Sicherheit verknüpfen, um Aussagen über Pfade zwischen den Systemen zu quantifizieren  
→ wird hier etwas näher erläutert.



# SHIVALV: Ziel und Fragestellung

**Ziel der Datenverknüpfung:** „Drehtüreffekt“ analysieren. Durch Verknüpfung von Einzelfalldaten aus:

- Invalidenversicherung (BSV bzw. ZAS)
- Arbeitslosenversicherung (AVAM/ASAL des SECO)
- Sozialhilfestatistik.

**Fragestellung:** Übergänge zwischen Teilsystemen analysieren; Zahl der Personen, die Leistungen in einem oder gleichzeitig mehreren der drei beobachteten Teilsysteme beziehen, identifizieren.

→ *Technisch ist Verknüpfung über SV-Nummer möglich.*



# Potenzial & Risiken der Verknüpfung

Vorteile der Datenverknüpfung:

- „Neue“ Zusammenhänge erschliessen über Individuen
- Vermeiden oder Reduktion von Redundanzen bei Datenerhebungen (v.a. bei Befragungen)

Schwierigkeiten und Risiken:

- Administrativdatensätze sind nicht für Statistik erstellt  
→ Datendefinitionen und Datenstruktur oft „suboptimal“
- Hohe Anforderungen an den Datenschutz  
→ Tendenziell grosses Missbrauchspotenzial durch Behörden oder andere Akteure



# Unser Lösungsansatz

Verknüpfung der Einzelfalldaten aus den verschiedenen Datenerhebungen erfolgt mithilfe anonymisierter *SV-Nummern*.

## *Rechtliche Grundlagen:*

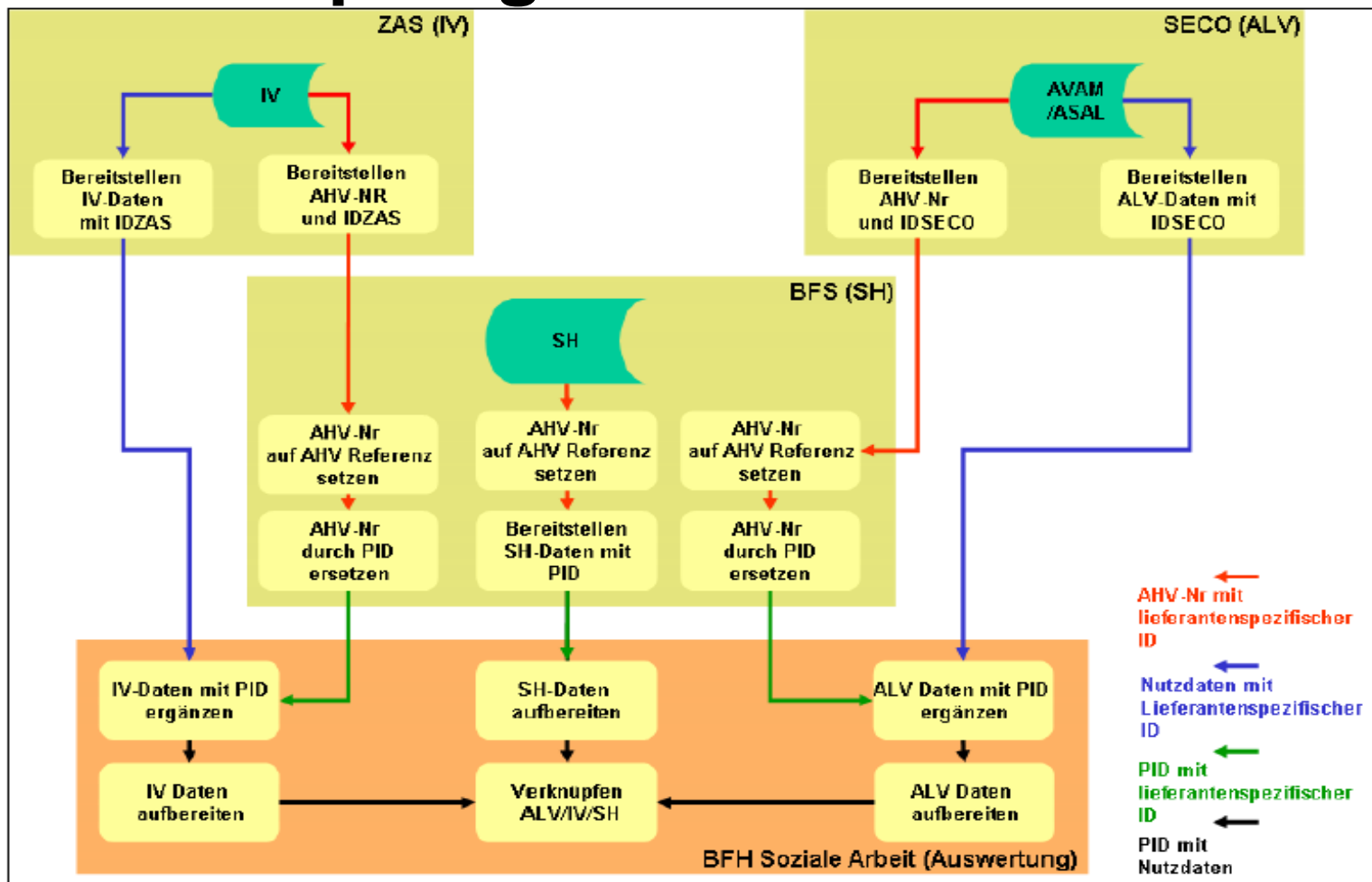
- Art. 19 Abs. 2 des Bundesstatistikgesetzes vom 9. Oktober 1992 (**BStatG**)
- Art. 9 der Verordnung über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes (**ErhebV**) vom 30. Juni 1993
- Art. 22 des Datenschutzgesetzes (**DSG**) vom 19. Juni 1992

## *Bedingungen:*

- Drittperson gewährleistet die Einhaltung Statistikgeheimnis,
- Daten sind anonymisiert,
- Gelieferten Daten werden nicht weiter gegeben ohne Zustimmung der Datenlieferantin.
- Bei Veröffentlichung von Ergebnissen kein Rückschluss auf betroffene Personen möglich.



# Verknüpfungsmodell





# Referenzen / Berichte

*Fluder, Robert; Graf, Thomas; Ruder, Rosmarie; Salzgeber, Renate:*  
Quantifizierung der Übergänge zwischen Systemen der Sozialen  
Sicherheit (IV, ALV und Sozialhilfe) (2009; Berichtsnummer 1/09)

und Methodenband dazu:

*Fluder, Robert; Graf, Thomas; Ruder, Rosmarie; Salzgeber, Renate:*  
Quantifizierung der Übergänge zwischen Systemen der Sozialen  
Sicherheit (IV, ALV und Sozialhilfe) (Methodenband)

[BSV → Praxis → Forschung → Forschungspublikationen](#)